

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 30. Juni

1969

Datum	Inhalt	Seite
24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte	147
24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes	148
24. 6. 1969	Gesetz über die Aufhebung von Amtsgerichten und die Änderung von Amtsgerichtsbezirken	148
24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes	149
24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes	149
24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften	153
24. 6. 1969	Zehntes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	158
24. 6. 1969	Verordnung über die Umgliederung der Gemeinde Friedrichshofen in die Stadt Ingolstadt und über die Änderung der Grenze des Landkreises Ingolstadt	158
23. 5. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO)	158
29. 5. 1969	Vierte Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern	158
3. 6. 1969	Landesverordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeiten für Rotwild im Jagdjahr 1969	159
10. 6. 1969	Ausbildungsordnung für den gehobenen Sparkassendienst (AOSpk.)	159
10. 6. 1969	Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	160
10. 6. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz	161
20. 6. 1969	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (POVerw.) und der Gemeinsamen Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (GZAVew.)	161
19. 5. 1969	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes	162
12. 6. 1969	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	163

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. Art. 138 erhält folgende Fassung:

„Art. 138

(1) Einem früheren Bürgermeister kann Ehrensold gewährt werden, wenn er außer einem Übergangsgeld keine Versorgungsbezüge aus dieser Tätigkeit erhält, sein Amt in derselben Gemeinde mindestens zwölf Jahre bekleidet und entweder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist. Einem früheren ersten Bürgermeister ist Ehrensold zu gewähren, wenn er dieses Amt mindestens 18 Jahre bekleidet hat oder aus diesem Amt nach der zweiten Wiederwahl wegen

Dienstunfähigkeit ausscheidet und wenn die weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Nach dem Tode eines Bürgermeisters oder früheren Bürgermeisters kann dem Ehegatten, den minderjährigen ehelichen, für ehelich erklärten und von ihm an Kindes Statt angenommenen Kindern, bei einer Bürgermeisterin auch ihren unehelichen Kindern, Ehrensold gewährt werden, wenn er nach Absatz 1 gewährt worden ist oder hätte gewährt werden können oder müssen. Nach dem Tode eines ersten Bürgermeisters oder früheren ersten Bürgermeisters ist seinem Ehegatten Ehrensold zu gewähren, wenn dem ersten Bürgermeister Ehrensold nach Absatz 1 Satz 2 gewährt wurde oder hätte gewährt werden müssen; die Zahlung endet, wenn der Ehegatte wieder heiratet.

(3) Der Ehrensold darf monatlich dreihundert Deutsche Mark nicht übersteigen; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 beträgt er bis zu diesem Höchstsatz ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung, mindestens jedoch fünfzig Deutsche Mark. Der Ehrensold des Ehegatten nach Absatz 2 Satz 2 beträgt sechzig vom Hundert des Ehrensolds, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten müssen. Übergangsgeld wird auf den Ehrensold angerechnet. Art. 60 gilt entsprechend.

(4) Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn sich ein Empfänger des Ehrensoldes nicht würdig erweist.

(5) Ist ein früherer Bürgermeister innerhalb dreier Monate nach dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderats in sein Amt gewählt worden, so gilt als Beginn seiner Amtszeit der Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats.“

2. Art. 145 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Auf die in Art. 138 Abs. 1 bestimmten Fristen sind die Amtszeiten anzurechnen, die der Ehrenbeamte nach dem 8. Mai 1945 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Wahl als ehrenamtlicher Bürgermeister in derselben Gemeinde zurückgelegt hat. Art. 138 gilt entsprechend für ehrenamtliche erste Bürgermeister, deren gesamte Amtszeit in den im Satz 1 genannten Zeitraum fällt; dabei gilt Art. 147 entsprechend.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Ehrensold, der neu auf Grund dieses Gesetzes gewährt wird, ist erstmals ab 1. Juli 1969 zu zahlen.

München, den 24. Juni 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes Vom 24. Juni 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (BayBSErgB S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die höhere Verwaltungsbehörde (Regierung) kann im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden den Auftrag für mehrere Gemeinden einer von ihnen, einem Zusammenschluß von Gemeinden oder dem Landratsamt als Staatsbehörde erteilen. Sie kann eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke aufteilen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli in Kraft.

München, den 24. Juni 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz über die Aufhebung von Amtsgerichten und die Änderung von Amtsgerichtsbezirken Vom 24. Juni 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Es werden aufgehoben die Amtsgerichte Haag i. OB, Hemau, Hengersberg, Immenstadt i. Allgäu, Neumarkt-Sankt Veit, Roth b. Nürnberg, Türkheim, Weiler-Lindenberg und Weißenhorn.

(2) Es werden zugelegt:

1. der Amtsgerichtsbezirk: Haag i. OB dem Amtsgericht Wasserburg a. Inn,
2. der Amtsgerichtsbezirk Hemau dem Amtsgericht Parsberg,
3. der Amtsgerichtsbezirk Hengersberg dem Amtsgericht Deggendorf,
4. der Amtsgerichtsbezirk Immenstadt i. Allgäu dem Amtsgericht Sonthofen,

5. der Amtsgerichtsbezirk Neumarkt-Sankt Veit dem Amtsgericht Mühldorf a. Inn,
6. der Amtsgerichtsbezirk Roth b. Nürnberg dem Amtsgericht Schwabach,
7. der Amtsgerichtsbezirk Türkheim dem Amtsgericht Mindelheim,
8. der Amtsgerichtsbezirk Weiler-Lindenberg dem Amtsgericht Lindau (Bodensee),
9. der Amtsgerichtsbezirk Weißenhorn dem Amtsgericht Neu-Ulm.

Art. 2

Ferner werden zugelegt

1. aus dem Amtsgerichtsbezirk Bayreuth
 - a) die Gemeinden

Gössenreuth	Marktschorgast
Himmelkron	Wasserknoden
Lanzendorf	Ziegenburg

 und das gemeindefreie Gebiet Himmelkroner Forst dem Amtsgericht Kulmbach,
 - b) die Gemeinden

Falls	Streitau
Gefrees	Walpenreuth
Kornbach	Witzleshofen
Lützenreuth	Zettlitz

 dem Amtsgericht Münchberg;
2. aus dem Amtsgerichtsbezirk Gunzenhausen die Gemeinden

Altentrüdingen	Irsingen
Ammelbruch	Kleinlellendorf
Aufkirchen	Königshofen a. d. Heide
Beyerberg	Kröttenbach
Burk	Lentersheim
Dambach	Oberkemmathen
Dennenlohe	Obermöggersheim
Ehingen	Oberschwanningen
Fürnheim	Reichenbach
Geilsheim	Röckingen
Gerolfingen	Schobdach
Großlellendorf	Unterschwanningen
Grüb	Wassertrüdingen

 und die gemeindefreien Gebiete Burker Wald Heide dem Amtsgericht Dinkelsbühl;
3. aus dem Amtsgerichtsbezirk Weiden i. d. OPf. die Gemeinden

Adlholz	Massenricht
Ehenfeld	Schlicht
Freihung	Seugast
Gressenwöhr	Sigl
Großschönbrunn	Sigras
Hahnbach	Süß
Iber	Thansüß
Irlbach	Vielseck
Kürmreuth	Weißenburg

 und die gemeindefreien Gebiete Forstlohe Langenbruck Gunzlohe Röthelweiher Heißing-Bärenschlag dem Amtsgericht Amberg.

Art. 3

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Gesetz über die Bestimmung der Sitze der ordentlichen Gerichte und die Einteilung der Gerichtsbezirke vom 17. November 1956 (BayBS III S. 7) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen mit neuem Datum bekanntzumachen.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 24. Juni 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230) erhält folgende Fassung:

„(1) Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes genannten Hochschulen, die in Bayern die Hochschulreife erworben haben, erhalten ein monatliches Stipendium, wenn sie

1. in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse von Gymnasien einen Notendurchschnitt von mindestens 1,60 und in den schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 1,75 erreicht und dabei keine Note schlechter als 2 erhalten haben oder
2. eine von den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in den Regierungsbezirken veranstaltete Sonderprüfung bestanden haben, zu der zugelassen wird, wer
 - a) die Notendurchschnitte nach Nr. 1 erreicht und dabei nur einmal die Note 3, sonst aber keine Note schlechter als 2 erhalten hat oder
 - b) in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse an Stelle des Notendurchschnitts von mindestens 1,60 nur einen Notendurchschnitt von mindestens 1,80 erreicht hat und die übrigen Voraussetzungen in Nr. 1 erfüllt.

Das Stipendium erhalten ferner Studierende, welche die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) mit Auszeichnung bestanden haben.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1969 in Kraft.
München, den 24. Juni 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kostengesetz — KG — vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442), geändert durch Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 2), durch Art. 17 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung — AGVwGO — vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266), durch Art. 62 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit — KommZG — vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) und durch § 6 des Gesetzes zur Überleitung der Hauswirtschaft des Freistaates Bayern in eine mehrjährige Finanzplanung — Bayerisches Finanzplanungsgesetz 1967 — vom 8. Februar 1968 (GVBl. S. 19), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„sie fließen den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Zweckverbänden oder sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu, soweit sie für deren Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis erhoben werden.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere Personen den Aufwand für Amtshandlungen im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben oder für Amtshandlungen von Staatsbehörden ganz oder zum Teil tragen, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem beteiligten Staatsministerium durch Rechtsverordnung, daß ihnen die Kosten ganz oder zum Teil zufließen oder überlassen werden.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Im Rechtsmittelverfahren“ durch die Worte „In Rechtsbehelfsverfahren“ ersetzt.

b) Hinter Abs. 1 Satz 2 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„In streitentscheidenden Verfahren ist neben dem Veranlasser Kostenschuldner auch derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;“

b) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

c) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Auskünfte einfacher Art;“

d) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen sowie die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2;“

e) Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;“

f) Nach Abs. 1 Nr. 9 wird ein Strichpunkt gesetzt. Es werden folgende Nrn. 10, 11 und 12 angefügt:

„10. Amtshandlungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes vorgenommen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist; sind diese Amtshandlungen von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlaßt und werden sie nicht überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen, dann sind von dem Beteiligten Kosten zu erheben, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;

11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;

12. für Amtshandlungen in wahrrechtlichen Angelegenheiten.“

- g) Dem Abs. 1 wird folgender neue Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfaßt.“

- h) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Auch bei Kostenfreiheit nach Abs. 1 können Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern, die bayerischen Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und die sonstigen bayerischen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die nach den Haushaltsplänen dieser Körperschaften für ihre Rechnung verwalteten öffentlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Kassen, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind die Sondervermögen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe (§ 15 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 — RGBl. 1923 II S. 17 —) und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen (§ 58 Abs. 3 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 — RMBl. S. 49 —) der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sowie die wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne der Art. 80 Gemeindeordnung, 68 Landkreisordnung und 66 Bezirksordnung, die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn.“

- b) Es wird folgender neue Abs. 2 eingefügt:

„(2) Von der Zahlung der Kosten sind befreit ausländische Staaten und ausländische Angehörige diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie dem Entsendestaat angehören und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

5. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach einem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1—50 000 DM erhoben.“

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung das Kostenverzeichnis zu erlassen. Die Höhe der Gebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Die Mindestgebühr beträgt 1 DM, die Höchstgebühr 50 000 DM; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt werden. Mehrere Amts-

handlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent — oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.“

6. In Art. 8 werden nach dem Wort „Verwaltungsaufwand“ die Worte „der beteiligten Behörden und Stellen“ eingefügt.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.“

- b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von staatlichen öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen, können mit der Benutzungsgebühr abgegolten werden.“

(4) Der Gesamtbetrag der jeweils angesetzten Kosten ist auf volle zehn Deutsche Pfennig aufzurunden.“

8. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, so kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf 1 DM ermäßigt oder erlassen werden.“

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, so sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 1 DM, und die Auslagen zu erheben.“

9. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

(1) Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder wurde keine Amtshandlung vorgenommen, so beträgt die Gebühr das Eineinhalbfache der Gebühr, die sonst für die Amtshandlung oder für ein erstinstanzielles Verfahren nach Art. 6 und 8 angefallen wäre. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, so verringert sich die Gebühr entsprechend. Art. 10 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, und zwar auch in den Fällen des Art. 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Mindestgebühr beträgt 10 DM.“

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der nach Abs. 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens erhoben.“

(3) Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, so werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amts-

handlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird, sowie die Erhebung von Kosten im Falle des Art. 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.“

10. In Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „0,50“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

11. Art. 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Abs. 1 werden die Worte „An sonstigen Auslagen werden“ durch die Worte „An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden“ ersetzt.

b) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.“

d) Folgender neue Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Sind nach Sondervorschriften Auslagen ohne Angabe ihrer Art zu erheben, so gilt Abs. 1 entsprechend.“

12. Art. 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten werden mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des Art. 6 Abs. 2 Satz 5 und des Art. 9 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten gebührenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des Art. 10 Abs. 2 und des Art. 11 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs fällig.“

13. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.“

14. Art. 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Amtshandlung, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre, mutwillig veranlaßt worden, so werden eine Gebühr von 20—2000 DM und die Auslagen erhoben.“

15. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstigen kommunalen

Körperschaften des öffentlichen Rechts können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen.“

b) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsaufwand“ die Worte „der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen“ eingefügt und das Wort „ihren“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

c) In Abs. 2 werden die Angabe „6 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „6 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 2, 3,“ die Zahl „4“ und ein Beistrich eingefügt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde bis zum Erlöschen des Kostenanspruchs geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.“

16. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 2 wird der Zusatz „in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 941)“ gestrichen.

b) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof wird der eineinhalbfache Satz der vollen Gebühr (§ 25 des Gerichtskostengesetzes) erhoben.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

17. Art. 24 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Antragsteller kann durch Gerichtsbeschluss die Zahlung eines angemessenen Gerichtskostenvorschusses innerhalb einer angemessenen Frist auferlegt werden;“

13. Der Dritte Abschnitt erhält folgende Überschrift: „Benutzungsgebühren, Entschädigungen und Beiträge“.

19. Art. 25 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, können die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen erlassen:

- Über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme einer staatlichen öffentlichen Einrichtung (Benutzungsgebühren). Schuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt; in den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, daß auch derjenige schuldet, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Höhe der Gebühren ist nach dem Aufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer zu bemessen. In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, daß Behörden des Freistaates Bayern Benutzungsgebühren nicht in Rechnung gestellt werden.
- Über die angemessene Entschädigung der in Verwaltungssachen oder in sonstigen öffentlichen Angelegenheiten tätigen Personen (z. B. der Zeugen, der Sachverständigen, der Prüfer).

Sind alle Staatsministerien zuständig, so wird die Rechtsverordnung durch die Staatsregierung erlassen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebühren und Auslagen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und Sachverständigenentschädigungen

gen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 werden nicht erhoben, soweit bayerische Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände oder sonstige bayerische kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis oder bayerische Landratsämter bei der Wahrnehmung von Staatsaufgaben staatliche öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen und nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen oder die Sachverständigenentschädigung einem Dritten aufzuerlegen oder sie von einem Dritten nicht einziehen können.“

20. Nach Art. 25 werden folgende neue Art. 25a und Art. 25 b eingefügt:

„Art. 25 a

(1) Für die Beschaffung und Unterhaltung schulischer Einrichtungen an staatlichen Schulen können, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Einrichtung, von jedem, dem die Einrichtung besondere Vorteile bietet, Beiträge erhoben werden. Das Gesetz über die Schulgeldfreiheit bleibt unberührt.

(2) Die Beiträge dürfen höchstens so bemessen sein, daß die einmaligen und laufenden Aufwendungen für die Einrichtung gedeckt werden können. Sind die Vorteile, die den Beitragsschuldnern aus der Einrichtung erwachsen können, verschieden groß, so ist das durch entsprechende Abstufung der Abgabenhöhe zu berücksichtigen.

(3) Die Beiträge werden auf Grund von Rechtsverordnungen erhoben, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.

Art. 25 b

(1) Für die Bereitstellung von Einrichtungen, die in den Staatsbädern zu Kurzwecken unterhalten werden, kann auf Grund einer Kurtaxordnung eine Kurtaxe zugunsten der Staatsbäder erhoben werden. Art. 25 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Schuldner der Kurtaxe ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt oder Kureinrichtungen oder -veranstaltungen der Staatsbäder in Anspruch nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. Die Kurtaxe wird von Personen, die sich nachweislich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, nicht erhoben.

(3) Die Kurtaxordnungen für die einzelnen Staatsbäder erläßt das Staatsministerium der Finanzen als Rechtsverordnungen. Die Kurtaxordnungen haben insbesondere die Festlegung der Kurbezirke, die Höhe der Kurtaxen, den Kreis der Abgabepflichtigen und das Entstehen der Abgabeschuld zu bestimmen. Sie können auch nähere Bestimmungen über völlige oder teilweise Befreiungen von der Abgabepflicht aus sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen und über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxen sowie Durchführungsvorschriften enthalten. Es kann ferner bestimmt werden, daß die Vermieter von Unterkünften, Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen und Inhaber von Kurmittelanstalten zur Meldung von Kurgästen und zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet sind und neben dem Schuldner als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe haften.

(4) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. bewirkt oder zu bewirken versucht, daß Kurtaxeinnahmen verkürzt werden (Verkürzung),
2. Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Kurtaxerhebung — insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen —

oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe zuwiderhandelt (Gefährdung).

Die Geldbuße kann bei der vorsätzlichen Verkürzung der Kurtaxe bis zu 10 000 DM, bei der leichtfertigen Verkürzung bis zu 5000 DM und bei der Gefährdung bis zu 1000 DM betragen. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in zwei Jahren.“

21. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es kann bestimmen, daß die von staatlichen Behörden oder Einrichtungen zu erhebenden Kosten und Benutzungsgebühren in Kostenmarken entrichtet werden.“

22. In Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Art. 179“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Art. 179 des Kostengesetzes vom 21. August 1914 (GVBl. S. 437) in der Fassung vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134); Kurtaxordnungen, die auf Grund dieses Artikels erlassen sind, bleiben bis zum Erlaß neuer Kurtaxordnungen in Kraft;
- b) Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS I S. 540) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 234), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257), § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 183) und Art. 15 und 18 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes vom 23. Juni 1966 (GVBl. S. 195);
- c) Art. 98 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS I S. 55) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. April 1968 (GVBl. S. 81);
- d) § 16 des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 265);
- e) Art. 5 Abs. 2 und Art. 32 des Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661), geändert durch Art. 109 Abs. 1 Nr. 22 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179);
- f) § 3 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795);
- g) § 6 der Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 31. August 1910 (BayBS II S. 111);
- h) § 8 der Verordnung über die Veterinärpolizeiliche Anstalt vom 5. Juni 1913 (BayBS II S. 242);
- i) § 5 der Verordnung über die Errichtung einer Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg vom 24. August 1938 (BayBS II S. 242);
- k) § 11 der Verordnung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend vom 27. Januar 1884 (BayBS II S. 379).

(3) Folgende Vorschriften werden geändert:

- a) Dem Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266) wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Behörde, welche über die Kosten entscheidet, setzt auf Antrag des Erstattungsberechtigten die Höhe der notwendigen Aufwendungen fest.“
- b) Das Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661), geändert durch Art. 109 Abs. 1 Nr. 22 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179), wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Art. 48 wird folgender neue Art. 49 eingefügt:

„Art. 49

Mit Ausnahme der Rechnungsprüfung (Art. 28) und der Entscheidung nach Art. 14 sind die Maßnahmen nach diesem Gesetz kostenfrei.“

- bb) Der bisherige Art. 49 wird Art. 50 und der bisherige Art. 50 wird Art. 51.

c) Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95, ber. S. 120), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

In Art. 58 wird folgender neue Satz 2 angefügt: „Die Vorschriften des Kostengesetzes bleiben unberührt.“

d) Das Gesetz zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juni 1949 (BayBS IV S. 419) wird wie folgt geändert:

Die Nrn. 1 und 2 der Gebührenordnung zum Tierzuchtgesetz erhalten folgende Fassung:

	Körgebühr DM	Deck- erlaubnis- gebühr DM	Besamungs- erlaubnis- gebühr DM
1. Bei erstmaliger Körung			
Hengste	15,—	12,—	—
Bullen	4,—	8,—	80,—
Eber	3,—	4,—	40,—
Schafböcke	1,—	1,50	—
Ziegenböcke	—,50	1,—	—

2. Bei wiederholten Körungen ist lediglich die Gebühr für die Erneuerung der Deck- bzw. Besamungserlaubnis zu entrichten.“

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Kostengesetzes in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekanntzumachen.

München, den 24. Juni 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Abs. 3 erhält Ziff. 1 folgende Fassung:
 - „1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft vereinigt werden würden, entweder
 - a) in der Hand des Erwerbers allein oder
 - b) in der Hand einer natürlichen Person und einer Gesellschaft, deren Anteile sich ganz oder überwiegend in der Hand der natürlichen Person befinden, oder
 - c) in der Hand eines Unternehmens und natürlicher Personen, die einzeln oder zusammenschlossen dem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind oder
 - d) in der Hand eines Unternehmers und juristischer Personen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse

finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert sind; das Erfordernis der finanziellen Eingliederung gilt als erfüllt, wenn dem Unternehmer mehr als 50 v. H. der Anteile an der juristischen Person gehören oder wenn ihm mehr als 50 v. H. der Stimmrechte zustehen;“

b) In Abs. 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Ein in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm ein anderer der in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge vorausgegangen ist.“

c) Hinter Abs. 5 wird folgender neue Abs. 6 eingefügt:

„(6) Erwirbt ein Erbbauberechtigter das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück, so wird eine Steuer nur insoweit erhoben, als der Wert der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks den Wert der Gegenleistung übersteigt, die für die Begründung oder den Erwerb des Erbbaurechts, soweit sie auf das unbebaute Grundstück entfällt, der Besteuerung zugrundegelegt wurde.

Voraussetzung ist, daß das Erbbaurecht beim Erwerb des Grundstücks gelöscht wird.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 Ziff. 2 wird das Wort „Apothekengerechtigkeiten“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziff. 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
 - b) In Ziff. 7 wird in Satz 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„sofern die Aufnahme innerhalb von fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang stattfindet.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c) werden hinter dem Wort „Eigenheim“ die Worte „im Sinn des § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ eingefügt.
 - b) Hinter Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c) wird folgender neue Buchst. d) eingefügt:

„d) der erste Erwerb einer von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Eigentumswohnung durch eine Person, die die Wohnung als eigengenutzte Eigentumswohnung im Sinn des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes übernimmt,“
 - c) In Abs. 1 Ziff. 1 wird der bisherige Buchst. d) Buchst. e) und erhält folgende Fassung:

„e) Der Rückwerb und die Weiterveräußerung eines Eigenheimes (Buchst. c) oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (Buchst. d) durch den gemeinnützigen Bauträger, der das Eigenheim oder die eigengenutzte Eigentumswohnung geschaffen hat,“
 - d) Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. beim Arbeiterwohnstättenbau:

 - a) der erste Erwerb einer Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim im Sinne des § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes übernimmt,
 - b) der Rückwerb und die Weiterveräußerung einer von einem Arbeitnehmer eines Unternehmens übernommenen Ar-

- beiterwohnstätte durch den Bauträger, der die Arbeiterwohnstätte geschaffen hat, sofern die Arbeiterwohnstätte nur für die Arbeitnehmer des Unternehmens bestimmt ist,
- c) der Erwerb und die Weiterveräußerung einer einem Kleinsiedler als Kleinsiedlung zugeteilten Arbeiterwohnstätte durch den Bund, durch das Land, durch den mit der Schaffung der Kleinsiedlerstelle betrauten Träger des Kleinsiedlungsvorhabens oder durch die Gemeinde (den Gemeindeverband), der die Verwaltung der Kleinsiedlung übertragen ist;“
- e) In Abs. 1 Ziff. 3 wird Buchst. a) gestrichen.
- f) In Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) wird der Beistrich hinter den Worten „anerkannt wird“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der Austausch unterliegt insoweit der Steuer, als eine Tauschaufgabe geleistet wird;“
- g) In Abs. 1 Ziff. 4 wird die Überschrift in „bei öffentlichen Straßen, Plätzen, Grünanlagen und Friedhöfen“ geändert.
- h) In Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a) werden das Wort „und“ hinter dem Wort „Plätzen“ durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „Grünanlagen“ die Worte „sowie von Friedhöfen“ angefügt.
- i) In Abs. 1 Ziff. 4 wird Buchst. c) gestrichen.
- k) In Abs. 1 Ziff. 5 werden die Worte „das Reich“ durch die Worte „den Bund“ und der Artikel „ein“ vor dem Wort „Land“ durch den Artikel „das“ ersetzt.
- l) In Abs. 1 Ziff. 6 wird das Wort „fremden“ durch das Wort „außerdeutschen“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
- m) In Abs. 1 Ziff. 7 Buchst. a) erhalten die Doppelbuchst. aa) und dd) folgende Fassung:
„aa) für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung, des Unterrichts und der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen mit Ausnahme von Werbesendungen oder“
„dd) für Zwecke einer öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage oder einer öffentlichen Müllabfuhr“.
- n) Nach Abs. 1 Ziff. 7 wird folgende neue Ziff. 8 eingefügt:
„8. beim Grundstückserwerb aus Anlaß von Sanierungen:
a) der Zwischenerwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde oder durch einen von ihr beauftragten Sanierungsträger zur Durchführung der Sanierung oder als Austausch- oder Ersatzland nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes. Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit Ablauf von 10 Jahren der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums weiterveräußert wird. Wird ein Grundstück innerhalb von vorbereitenden Untersuchungen erworben, so wird die Steuer auf Antrag erstattet, soweit das Grundstück innerhalb von 10 Jahren seit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes an eine nach Buchst. b) bezeichnete Person weiterveräußert wird;

- b) der Erwerb eines Grundstücks, das eine Gemeinde oder ein Sanierungsträger nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes zur Durchführung der Sanierung oder als Austausch- oder Ersatzland erworben hat, durch eine Person, die zur Durchführung der Sanierung Grundstücke an die Gemeinde oder den Sanierungsträger übereignet und nicht bereits Land oder grundstücksgleiche Rechte als Ersatz erhalten hat. Voraussetzung ist, daß der Wert des erworbenen Grundstücks nicht mehr als $\frac{5}{4}$ des Wertes des Grundstücks beträgt, das der Erwerber zur Durchführung der Sanierung zur Verfügung gestellt hat; dabei ist bei dem zur Verfügung gestellten Grundstück von dem Wert auszugehen, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Erwerb durch Beschädigte

(1) Erwirbt ein Beschädigter im Sinn des Bundesversorgungsgesetzes allein oder gemeinschaftlich mit seinem Ehegatten ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung, die ihm mit Rücksicht auf seine Beschädigung nach diesen Vorschriften gewährt wird, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10) den fünfzehnfachen Betrag der Kapitalabfindung nicht übersteigt.

(2) Die gleiche Steuervergünstigung wird gewährt, wenn der überlebende Ehegatte eines Beschädigten oder der Ehegatte eines Verschollenen mit Anspruch auf Rente oder Beihilfe ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung erwirbt, die mit Rücksicht auf den Tod oder auf die Verschollenheit des anderen Ehegatten nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 6 bezeichnete Steuervergünstigung tritt auch ein, wenn dem Berechtigten die von ihm beantragte Kapitalabfindung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die Steuervergünstigung wird auch Versorgungsberechtigten gewährt, die eine Kapitalabfindung nach Rechtsvorschriften erhalten, in denen die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Gewährung einer Kapitalabfindung für entsprechend anwendbar erklärt sind.

(5) Die Steuervergünstigung tritt nur ein, wenn die für die Bewilligung der Kapitalabfindung zuständige Behörde versichert, daß die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Verpflichtung zur Zahlung eines Erbbauzinses gilt nicht als dauernde Last.“
- b) Hinter Abs. 3 wird folgender neue Abs. 4 eingefügt:
„(4) Unverzinsliche Schulden sind mit dem Nennbetrag anzusetzen; die §§ 13 und 14 des Bewertungsgesetzes bleiben unberührt. Wert sicherungsklauseln bleiben außer Betracht.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

7. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für Grundstücke, die sich im Zustand der Bebauung befinden, ist dabei ein Stichtagswert in entsprechender Anwendung des § 91 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziff. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Tritt infolge Nichterfüllung einer an eine Steuerbefreiung geknüpften Auflage eine Nachversteuerung ein, so kann der Veräußerer für die Steuer nicht in Anspruch genommen werden;“
- b) In Ziff. 2 wird hinter dem Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:
„Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend;“
- c) Ziff. 5 erhält folgende Fassung:
„5. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft:
a) im Falle des § 1 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe a): derjenige, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden;
b) in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstaben b) bis d): die mehreren Beteiligten.“

9. Hinter § 16 wird folgender neue § 16 a eingeführt:

„§ 16 a

Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche des Steuerberechtigten aus diesem Gesetz beginnt in den Fällen des § 1 Absatz 1 mit Ablauf des Jahres, in dem der Erwerber des Grundstücks als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist, in den Fällen des § 1 Absätze 2 und 3 mit Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist. Ist von den Beteiligten eine für Zwecke der Grunderwerbsteuer vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig eingegangen, so beginnt die Verjährung nicht vor Ablauf des Jahres, in dem das Finanzamt Kenntnis von dem steuerpflichtigen Vorgang erhalten hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist.“

10. Die Überschrift vor § 18 sowie die §§ 18, 19, 21, 22 und 23 werden gestrichen.

11. Hinter § 17 wird folgender neue Abschnitt VII angefügt:

„VII. Ermächtigungen

§ 18

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien des Innern und der Justiz durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Zuständigkeit der Finanzämter
2. die Anzeigepflicht der Behörden, Beamten, Notare und Beteiligten
3. den Inhalt der Anzeigen
4. die Empfangsbestätigung
5. die Urkundenaushändigung durch Behörden, Beamte und Notare
6. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
7. die Erteilung eines Steuerbescheids an die an einem Erwerbsvorgang beteiligten Personen
8. die Abrundung der Steuer.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau — GrESWG — vom 11. Februar 1954 (BayBS III S. 438) in der Fassung der Gesetze vom 12. November 1958 (GVBl. S. 330) und vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 201) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Ziff. 1 Buchst. a) und in Ziff. 2 Buchst. a) werden die Zahl „80“ jeweils durch die Zahl „66^{2/3}“ ersetzt.
- b) In Ziff. 3 Buchst. b) wird folgender neue Halbsatz angefügt:
„als Weiterveräußerung gilt auch der Übergang der Verwertungsbefugnis auf den Treugeber bei Begründung eines Treuhandverhältnisses;“
- c) Ziff. 3 Buchst. d) wird gestrichen.
- d) Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. der erste Erwerb eines Wohngebäudes mit nicht mehr als 2 Wohnungen oder einer Eigentumswohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz, sofern die Wohnungen oder die Eigentumswohnung nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt sind.

Die Befreiung hat zur Voraussetzung, daß das Eigentum an dem Gebäude oder an der Eigentumswohnung spätestens binnen fünf Jahren nach der Bezugsfertigkeit auf den Erwerber übergegangen ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn innerhalb dieses Zeitraums die Auflassung erklärt und die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch beantragt worden ist.

Die Befreiungsvorschrift ist auch anzuwenden, wenn das Gebäude, das den Gegenstand des Erwerbsvorgangs bildet, sich im Zeitpunkt des Erwerbsgeschäfts noch im Zustand der Bebauung befindet;“

e) Die Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

- „a) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem der Erwerber bereits ein Gebäude der in Ziff. 1 Buchst. a) bezeichneten Art bezugsfertig errichtet oder mit dem Bau eines solchen Gebäudes begonnen hat. Voraussetzung ist, daß das Grundstück innerhalb von fünf Jahren seit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes erworben wurde, es sei denn, daß es sich um ein Eigenheim, eine Kleinsiedlung oder um eine eigengenutzte Eigentumswohnung im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes handelt. Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn innerhalb des Fünfjahreszeitraums die Auflassung erklärt und die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch beantragt worden ist;
- b) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem sich ein Gebäude befindet, das der Erwerber im Wege eines Erbbaurechts oder als Gebäude auf fremdem Boden nach einer den Wohnungsbau begünstigenden Vorschrift steuerfrei erworben hat. Buchst. a) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

f) Hinter Ziff. 5 wird folgende neue Ziff. 6 eingefügt:

„6. der Hinzuerwerb eines Grundstücks zur Schaffung einer Garage oder eines Abstellplatzes, einer fertigen Garage oder eines Abstellplatzes (Garagengrundstück) zu ei-

nem Grundstück, auf dem der Erwerber ein Gebäude der in Ziff. 1 Buchst. a) bezeichneten Art bezugsfertig errichtet hat oder das er als Wohngebäude oder als Eigentumswohnung im Sinne der Ziff. 4 übernommen hat (Stammgrundstück). Voraussetzung ist, daß das hinzuerworbene Grundstück zu dem Stammgrundstück in enger, wirtschaftlicher Verbindung steht, nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt ist und daß der Hinzuerwerb innerhalb von 10 Jahren seit der Bezugsfertigkeit des Stammgrundstücks stattfindet. Wird ein unbebautes oder unvorbereitetes Grundstück erworben, so muß die Garage oder der Abstellplatz innerhalb von 10 Jahren seit dem Erwerb des unbebauten Grundstücks errichtet werden. Wird der Erwerb des Stammgrundstücks nachträglich steuerpflichtig (Art. 4 Abs. 1), so ist auch die Steuer für den Hinzuerwerb des Garagengrundstücks nachzuerheben.“

g) Hinter Ziff. 6 wird folgende neue Ziff. 7 eingefügt:

„7. der Erwerb eines mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohngebäudes durch den Gläubiger der hierfür eingetragenen Grundpfandrechte im Wege der Zwangsversteigerung und die Weiterveräußerung eines solchen Grundstücks. Dasselbe gilt beim Zwangsversteigerungserwerb und bei der Weiterveräußerung eines solchen Grundstücks durch einen öffentlichen Rechtsträger, der die Bürgschaft für ein dem Grundpfandrecht zugrundeliegendes Baudarlehen übernommen hat. Die Steuervergünstigung tritt auch ein, wenn ein Grundstück der vorbezeichneten Art durch den Grundpfandgläubiger oder den Bürgen zur Vermeidung der Zwangsversteigerung freihändig erworben wird.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die Grundfläche, auf der das Gebäude errichtet wird (überbaute Fläche), einschließlich der Garagengrundstücke und auf die dazugehörigen Hofräume, Hausgärten und Grünflächen, soweit das Gesamtgrundstück bei Wohngebäuden im Sinne des Art. 1 Ziff. 4 und bei Hochhäusern (Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung) das Zwölffache und bei anderen Gebäuden das Sechsfache der überbauten Fläche nicht übersteigt. Übersteigt die Größe eines Grundstücks die nach Satz 1 anrechenbaren Flächen, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die Teile des Grundstücks, die mit Rücksicht auf die Tiefe der Abstandsflächen gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung von einer Bebauung ausgeschlossen sind. Darüber hinaus ist der Teil des Grundstücks in die Steuerbefreiung einzubeziehen, der notwendig ist, um der sich aus der nach §§ 17 ff. Baunutzungsverordnung ergebenden Geschoßflächenzahl zu entsprechen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder“ und die Worte „oder im Weg der nachträglichen Anerkennung nach § 110 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ gestrichen.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „hat“ ein Beistrich gesetzt und folgender Satzteil eingefügt: „sofern er nicht eine Vergünstigung nach Art. 1 Ziff. 4 beantragt,“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in den Fällen des Art. 1 Ziff. 3 Buchst. d) die Aufteilungs-, Übertragungs- und Baubetreuungsabsicht für ein Bauvorhaben der in Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a) Halbs. 2 bezeichneten Art“ gestrichen.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1 Ziff. 1, 2, 3 Buchst. d) und 5“ durch die Angabe „Art. 1 Ziff. 1, 2, 5 und 6“ und in Abs. 1 Satz 2 die Angabe „Art. 1 Ziff. 1, 2, 3 Buchst. d), 4 und 5“ durch die Angabe „Art. 1 Ziff. 1, 2, 5 und 6“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden hinter das Wort „wenn“ folgende Worte eingefügt:
„der Ersterwerber die Weiterveräußerung zu dem steuerbegünstigten Zweck nicht innerhalb von fünf Jahren vornimmt oder wenn“.

c) Hinter Abs. 2 wird folgender neue Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Nacherhebung unterbleibt:

a) wenn der begünstigte Zweck innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist infolge von planerischen oder baurechtlichen Maßnahmen der Behörden nicht erfüllt wird und diese Maßnahmen weder vom Erwerber verschuldet sind noch er damit beim Erwerb rechnen mußte. Sind die Hinderungsgründe vorübergehender Art, so beginnt die Frist, innerhalb welcher der begünstigte Zweck herbeigeführt werden muß, mit dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laufen;

b) wenn ein mehreren Miteigentümern gehörendes Grundstück, dessen Erwerb nach Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a) begünstigt ist, vor Errichtung des Gebäudes unter den Miteigentümern flächenmäßig aufgeteilt wird, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten Grundstück beteiligt ist und die bezugsfertige Bebauung am einzelnen Teilgrundstück innerhalb von 5 Jahren, vom Erwerb durch die Bruchteilsgemeinschaft an gerechnet, herbeigeführt wird. Entsprechendes gilt, wenn ein einer Gesamthand gehörendes Grundstück unter den Gesamthändern flächenmäßig aufgeteilt wird. Die Vergünstigung ist auch anzuwenden, wenn ein Flächenanteil Ehegatten zu Miteigentum zugeteilt wird;

c) wenn das zu einem nach diesem Gesetz begünstigten Zweck erworbene Grundstück veräußert wurde und an dessen Stelle ein Grundstück erworben wird, dessen Erwerb nach Art. 24 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365) oder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) des Grunderwerbsteuergesetzes befreit ist. Voraussetzung ist, daß das neu erworbene Grundstück innerhalb von 5 Jahren, vom Erwerb des neuen Grundstücks an gerechnet, zu dem nach diesem Gesetz begünstigten Zweck verwendet wird;

d) wenn ein Grundstück, für dessen Erwerb Vergünstigung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen wurde, vor der Errichtung eines Eigenheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung an einen Angehörigen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erstmals veräußert wurde und von diesem der begünstigte Zweck innerhalb von 5 Jahren, vom

Erwerb durch den Ersterwerber an gerechnet, herbeigeführt wird.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

5. § 7 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau (II. GrESWDB) vom 21. Dezember 1959 (GVBl. S. 325) wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes — BBauG — GrESTG — vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgende neue Sätze angefügt:

„Als Erwerb zur Vermeidung einer Umlegung gilt auch der Zwischenerwerb eines im Bereich eines Bebauungsplans eingelegenen Grundstücks durch eine Gemeinde oder durch ein von einer Gemeinde zur Durchführung bodenordnerischer Maßnahmen beauftragtes Unternehmen, das als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt ist (Maßnahmenträger), zur Neugestaltung entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen und die Weitergabe eines neu gebildeten Grundstücks an einen zuteilungsberechtigten Grundeigentümer oder an einen Bedarfs- und Erschließungsträger, der geeignetes Ersatzland in sinnvoller Anwendung des § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes zur Verfügung stellt. Der Zwischenerwerb durch einen weiteren Maßnahmenträger ist nur begünstigt, wenn das Grundstück an ihn ohne Gewinn weiterveräußert wird. Erwirbt eine Gemeinde als Planungsträger ein Grundstück unmittelbar für eigene Zwecke, so ist dieser Erwerb unter entsprechender Voraussetzung des § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes steuerfrei.“

2. a) Art. 3 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Kann der begünstigte Zweck nicht erfüllt werden, weil dem Erwerber im Zuge einer Umlegung oder einer Enteignung ein anderes Grundstück zugeteilt wurde oder er zur Vermeidung einer Umlegung oder Enteignung ein anderes Grundstück erhalten hat, so unterbleibt eine Nacherhebung der Steuer nur, wenn der Erwerber das andere Grundstück zu einem nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften begünstigten Zweck innerhalb der darin vorgesehenen Fristen, vom Erwerb des anderen Grundstücks an gerechnet, verwendet.“

- b) Der bisherige Satz 1 wird Abs. 1.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe

Art. 1 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe — EuAGrESTG — vom 10. Februar 1958 (GVBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„a) der Erwerb eines Grundstücks zur Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe bis zu einer Größe, die dem Inhaber und seiner Familie eine auskömmliche Existenz sichert. Als

Aufstockung gilt auch der Kauf eines Ersatzgrundstücks für ein abgegebenes Grundstück und der Tausch von Grundstücken; die Steuerbefreiung erstreckt sich hierbei auf den vollen Erwerb;

- b) der Erwerb eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks zu einem landwirtschaftlichen Zuerwerbs- oder Nebenerwerbsbetrieb zur Verbesserung der Existenzgrundlage.“

§ 5

Änderung des Gesetzes über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben vom 12. Juni 1956 — BBauG — GrESTG — (BayBS III S. 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 357), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 werden hinter dem Klammerzusatz die Worte eingefügt: „mit Ausnahme der Vorschrift des § 16 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1861).“

2. Hinter Nr. 5 wird die folgende Nr. 5a eingefügt: „5a. Art. 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851).“

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Hat ein Erwerb im Sinne des § 3 Ziff. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden und wird eine Person, die nicht zu dem begünstigten Personenkreis gehört, erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen, so beginnt die Fünfjahresfrist nach § 1 Nr. 3 Buchst. b) dieses Gesetzes erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

(2) Wurde ein Eigenheim oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben und wurde dieser Erwerb nach Art. 1 Ziff. 4 Buchst. a) oder Buchst. b) des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau von der Steuer vorläufig freigestellt, so entfällt eine Nacherhebung der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht herbeigeführt oder wieder aufgegeben wurde. Voraussetzung ist, daß die Wohnung nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt ist.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt hinsichtlich des § 1 Nr. 4 Buchstabe m) am 1. Januar 1965 und hinsichtlich des § 3 Nr. 1 am 29. Oktober 1960, im übrigen am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Soweit das Gesetz rückwirkend in Kraft tritt, sind rechtskräftige Steuerfestsetzungen auf Antrag zu berichtigen; der Antrag muß bis 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes gestellt werden.

§ 8

Ermächtigung

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in der nunmehr geltenden Fassung unter dem Datum dieses Gesetzes und in neuer Paragraphen- und Artikelfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Juni 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Zehntes Gesetz
über die Gewährung von Zins- und Tilgungs-
beihilfen zur Förderung des sozialen Wohn-
neubaus**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu Lasten des Freistaates Bayern für die Dauer von höchstens 20 Jahren Verpflichtungen zur Gewährung laufender Zins- und Tilgungsbeihilfen für Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Betrage von dreißig Millionen Deutschen Mark ab 1. Januar 1969 und von dreiundvierzig Millionen Deutsche Mark ab 1. Januar 1970 einzugehen.

Art. 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu Lasten des Freistaates Bayern Verpflichtungen für Zinszuschüsse an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt bis zu siebenundzwanzig Millionen Deutschen Mark einzugehen, die 1970 zur Zahlung fällig werden.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 24. Juni 1969

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel**

**Verordnung
über die Umgliederung der Gemeinde Friedrichshofen in die Stadt Ingolstadt und über die Änderung der Grenze des Landkreises Ingolstadt**

Vom 24. Juni 1969

Auf Grund Art. 8 Absätze 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinde Friedrichshofen wird aus dem Landkreis Ingolstadt ausgegliedert und in die Stadt Ingolstadt eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.
München, den 24. Juni 1969

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO)**

Vom 23. Mai 1969

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) sowie der §§ 51 und 54 der Reichshaushaltsordnung vom 31. De-

zember 1922 (BayBS ErgB S. 142), des § 67 der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929 (RMBl. S. 439) und des § 102 der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 (RMBl. S. 357) in Verbindung mit § 6 Nr. 3 und 5 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) wird wie folgt geändert:

1. Im Klammerzusatz des § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Beträge der Ersatzeinzahlung“ durch die Worte „als Wertersatz eingezogene Beträge“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2, in § 2 Abs. 1 und in § 5 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verwarnungsgebühren“ durch das Wort „Verwarnungsgelder“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Buchst. c) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
4. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen für in Bußgeldverfahren auferlegte Beträge und damit in Zusammenhang stehende Kosten richtet sich nach den §§ 14, 21 Abs. 5, 26 Abs. 3, 93 und 94 OWiG.“
5. § 17 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die einstweilige Einstellung des Einziehungsverfahrens wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners richtet sich nach § 93 Abs. 5 OWiG; im übrigen sind für die einstweilige Einstellung des Einziehungsverfahrens solcher Beträge bei Forderungen von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark die Zentral- oder Mittelbehörden, bei höheren Beträgen und bei Forderungen der Staatsministerien diese zuständig.“
6. In den Spalten 6 des Musters 1 zu § 3 Abs. 1 und des Musters 3 zu § 4 Abs. 1 wird jeweils hinter dem Wort „Ordnungsstrafe“ das Wort „Verwarnungsgeld“ eingefügt.
7. In Muster 2 zu § 3 Abs. 1 und in den Mustern 4a, 4b und 4c zu § 7 Abs. 1 wird jeweils hinter dem Wort „Geldbußen“ eingefügt „-Verwarnungsgelder“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

München, den 23. Mai 1969

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister**

**Vierte Verordnung
über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern**

Vom 29. Mai 1969

Auf Grund der §§ 20, 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) sowie Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbin-

dung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 12. November 1968 (GVBl. S. 336) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern vom 29. Oktober 1966 (GVBl. 1967 S. 49) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
- In Abschnitt III der Anlage ist beim Zentralfinanzamt Nürnberg anzufügen:
„Verwaltungsaufgaben, die über die Festsetzung und Erhebung der Straßengüterverkehrssteuer hinausgehen, in den Fällen, in denen die Oberfinanzdirektion Zollstellen und Grenzkontrollstellen als Hilfsstellen in Anspruch nimmt (§ 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968, BGBl. 1969 I S. 62).“
- In den Abschnitten IV und V der Anlage wird in den Spalten 3 und 5 jeweils nach dem Wort „Beförderungsteuer“ das Wort „Straßengüterverkehrssteuer“ eingefügt.
- In Abschnitt V der Anlage werden die Bezirke der folgenden Finanzämter wie folgt neu bestimmt:

Finanzamt Nürnberg-Nord von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Stadtteile 7 und 8 sowie die Bezirke 06 bis 09, 23 bis 27 und 90 bis 94;

Finanzamt Nürnberg-Ost von der kreisfreien Stadt Nürnberg den Stadtteil 3 sowie die Bezirke 01 bis 03, 10 bis 14, 28, 29, 40, 41 und 95, vom Lkr. Nürnberg die bereits bisher zugehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete;

Finanzamt Nürnberg-West von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Stadtteile 5 und 6 sowie die Bezirke 04, 05, 15 bis 22 und 42 bis 48; vom Lkr. Nürnberg die Gemeinde Stein b. Nürnberg.

Beim Finanzamt Neustadt a. d. Aisch werden in Spalte 2 die Gemeinden Buchen, Diebach, Kotzenaurach und Unterschweinach gestrichen.

§ 2

(1) Die Nummern 1 bis 3 des § 1 treten rückwirkend ab 1. Januar 1969, die übrigen Bestimmungen am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Soweit sich die Zuständigkeiten gegenüber den bisherigen Regelungen ändern, kann der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs von den Finanzämtern entsprechend § 78 der Reichsabgabenordnung vereinbart werden.

München, den 29. Mai 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pö h n e r, Staatsminister

Landesverordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeiten für Rotwild im Jagdjahr 1969

Vom 3. Juni 1969

Auf Grund des Art. 21 Nr. 4 a und Nr. 4 c und des Art. 48 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Landesverordnung:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 1967 (BGBl. I S. 723) über die Jagdzeiten und von § 48 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343, ber. GVBl. 1969 S. 27 und S. 122) darf aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden die Jagd auf geringe Rothirsche der Klasse III b sowie auf nichtführende Tiere und Schmaltiere des weiblichen Rotwildes in den Rotwildgebieten Oberbayern, Schwaben, Bayerischer Wald und Fichtelgebirge im Jagdjahr 1969 bereits ab 1. Juli ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.
München, den 3. Juni 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Ausbildungsordnung für den gehobenen Sparkassendienst (AOSpk.)

Vom 10. Juni 1969

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Ausbildungsordnung für den gehobenen Sparkassendienst:

§ 1

(1) Zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Sparkassendienstes kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 der Zulassungsordnung für den gehobenen und den höheren Sparkassendienst in Bayern — ZOSpk. — vom 11. Januar 1967 (GVBl. S. 183) erfüllt und sich nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für diese Laufbahn voraussichtlich eignet.

(2) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Arbeitgeber. Er meldet den Bewerber bei der Bayerischen Verwaltungsschule an.

§ 2

Die Ausbildung obliegt der Bayerischen Verwaltungsschule; sie gliedert sich in einen Fernlehrgang und einen geschlossenen Lehrgang (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für den gehobenen Sparkassendienst. POSpk., vom 27. Juli 1967, GVBl. S. 404).

§ 3

(1) Der Fernlehrgang dauert zwölf Monate und erstreckt sich auf folgende Fächer:

Allgemeine Rechtskunde,
Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts,
Staatskunde,
Behördenorganisation,
Grundzüge des bayerischen Kommunalrechts,

Grundzüge des Dienstrechts (Recht der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes),
 Grundzüge des Sozialversicherungsrechts,
 Kaufmännische Buchführung und Bilanzkunde,
 Abwicklung des Sparverkehrs,
 Pflege des Spargedankens und Werbung der Sparkassen,
 Unbarer Zahlungsverkehr,
 Grundbegriffe des allgemeinen Versicherungswesens.

(2) Vor Abschluß des Fernlehrgangs findet eine schriftliche Zwischenprüfung statt, an der teilnehmen kann, wer während des Fernlehrgangs mindestens zehn von vierzehn Übungsaufgaben fristgerecht bearbeitet hat.

(3) Die Zwischenprüfung umfaßt drei Aufgaben von je drei Stunden, und zwar zwei Aufgaben aus den Fächern des Fernlehrgangs und einen Aufsatz, für den drei für den Sparkassendienst einschlägige Themen zur Wahl zu stellen sind.

(4) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 4

Während des Fernlehrgangs ist der Bewerber bei der Sparkasse so zu beschäftigen, daß er seine praktischen Kenntnisse ergänzen und vertiefen kann.

§ 5

(1) Zum geschlossenen Lehrgang kann zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat und durch eine Bescheinigung seines Arbeitgebers nachweist, daß er in den Arbeitsgebieten

Buchhaltung, Giroverkehr,
 Kreditgeschäft, Wechselgeschäft,
 Spargeschäft, Effekten- und Devisengeschäft,
 Innerbetriebliche Organisation,
 ausreichende praktische Kenntnisse besitzt.

(2) Der geschlossene Lehrgang dauert höchstens sechs Monate und erstreckt sich insbesondere auf folgende Fächer:

I. Wirtschaftskunde:

Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftspolitik,
 Geld-, Währungs- und Kreditwesen,
 Grundbegriffe der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
 Grundbegriffe der elektronischen Datenverarbeitung.

II. Rechtskundliche Fächer:

Sicherung der Sparkassenkredite nach bürgerlichem Recht,
 Grundbegriffe des Handels- und Gesellschaftsrechts,
 Wertpapierrecht, insbesondere Wechsel- und Scheckrecht,
 Grundbegriffe des Zivilprozeßrechts, einschließlich des Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrechts.

III. Kredit- und Sparkassenwesen:

Rechtsgrundlagen des Kreditwesens,
 Deutsche Sparkassen und ihre Organisation,
 Sparkassenrecht,
 Geschäftszweige der Sparkassen,
 Praxis des Kreditgeschäfts,
 Wertpapierverkehr,
 Devisen- und Außenhandelsgeschäft, Akkreditivgeschäft,
 Bausparwesen,
 Betriebliches Rechnungswesen einschließlich Organisation des Sparkassenbetriebs,

Sparkassenprüfungswesen,
 Kassenversicherung für die Sparkassen,
 Steuerrecht für die Sparkassen.

(3) Während des geschlossenen Lehrgangs werden mindestens sechs, höchstens zehn Aufsichtsarbeiten aus den Fächern nach Absatz 2 gestellt. Die Bayerische Verwaltungsschule kann auf Antrag aus wichtigem Grund Aufsichtsarbeiten erlassen. Mindestens fünf Aufsichtsarbeiten sind zu bearbeiten.

(4) Am geschlossenen Lehrgang hat mit Erfolg teilgenommen, wer den Unterricht ordnungsgemäß besucht und in den Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 6

Fernlehrgang mit Zwischenprüfung und geschlossener Lehrgang können mit Zustimmung des Arbeitgebers einmal wiederholt werden.

§ 7

Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten während der Lehrgänge und in der Zwischenprüfung gilt die POSpk. entsprechend.

§ 8

(1) Wer am 1. Februar 1967 (Inkrafttreten der ZOSpk.) bei einer bayerischen Sparkasse, beim Bayerischen Sparkassen- und Giroverband oder bei der Bayerischen Gemeindebank als Lehrling oder nach erfolgreicher Abschlußprüfung als Angestellter tätig war, kann, auch wenn er die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 ZOSpk. erforderliche Vorbildung nicht besitzt, bis zum 1. Juli 1975 zur Ausbildung zugelassen werden, wenn er nach der Lehrabschlußprüfung (Kaufmannsgehilfenprüfung) oder nach der Lehrgangabschlußprüfung für Sparkassenangestellte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ZOSpk.) mindestens sechs Jahre im Sparkassendienst, bei einem Sparkassen- und Giroverband oder bei einer Bank tätig gewesen ist, das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für diese Laufbahn voraussichtlich eignet.

(2) Die bis einschließlich zu dem Anfang 1970 beginnenden Lehrgang zur Ausbildung zugelassenen Bewerber können ihre Ausbildung nach der bisherigen Regelung (dreijähriger nebendienstlicher Lehrgang zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung, Fern- oder Ortskurs) beenden. Der Nachweis ausreichender praktischer Kenntnisse (§ 5 Abs. 1) ist von den Teilnehmern am dreijährigen nebendienstlichen Lehrgang spätestens bei der Anmeldung zur Anstellungsprüfung zu erbringen. Über die Zulassung von Bewerbern, die den geschlossenen Lehrgang wählen, entscheidet nach Anmeldung durch den Arbeitgeber die Bayer. Verwaltungsschule unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Zwischenprüfung nach Maßgabe der verfügbaren Ausbildungsplätze.

§ 9

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

München, den 10. Juni 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Dr. Merk, Staatsminister

Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschuß- verordnung Vom 10. Juni 1969

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Neufassung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 30. Juli 1968 (GVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahnen

des einfachen Dienstes	299,— DM,
des mittleren Dienstes	362,— DM,
des gehobenen Dienstes, die in BesGr. A 9 bis A 11 beginnen,	446,— DM,
die in BesGr. A 12 oder A 12a beginnen,	559,— DM,
des höheren Dienstes	597,— DM.“

2. § 9a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Anwärter der Polizei einen Unterhaltszuschuß in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 1, und zwar
im 1. Dienstjahr der 1. Dienstaltersstufe,
ab dem Ersten des Monats,
in dem das 2. Dienstjahr beginnt,
der 3. Dienstaltersstufe,
ab dem Ersten des Monats,
in dem das 3. Dienstjahr beginnt,
der 6. Dienstaltersstufe.“

3. An § 9a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anwärter für den Aufsichts- und mittleren Werkdienst sowie für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten erhalten für die Zeit des praktischen Einsatzes an einer Justizvollzugsanstalt einen Zuschlag in Höhe der Zulage für Beamte bei den Justizvollzugsanstalten nach Nr. 6 der Allgemeinen Vorschriften der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

München, den 10. Juni 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 24 vom 13. Juni 1969 bekanntgemacht.

**Verordnung
über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz
Vom 10. Juni 1969**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 4 Satz 2, 27 Abs. 1 Satz 3 und § 30 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die der Landesregierung nach dem Pflanzenschutzgesetz zustehende Befugnis,

1. Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 30 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes zu erlassen,

2. Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen, zuletzt in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308), nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes aufzuheben,

wird auf das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

- (2) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann seine Befugnis, Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes zu erlassen, durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder seiner Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.
München, den 10. Juni 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (POVerw.) und der Gemeinsamen Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (GZAVerv.)**

Vom 20. Juni 1969

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (POVerw.) vom 23. Mai 1967 (GVBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 POVerw. erhält folgende Fassung:

„Bewerber, die den Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn und Ende der Anstellungsprüfung beenden, können vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.“

2. In § 5 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat“.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

3. In § 5 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat“.

4. § 10 Abs. 1 Nummer 6 und § 11 Abs. 1 Nummer 6 erhalten folgende Fassung:

„6. Bayerisches Kommunalrecht“.

5. § 10 Abs. 1 Nummer 7 Buchstabe b und § 11 Abs. 1 Nummer 7 Buchstabe b erhalten folgende Fassung:

„b) der Gemeinden und Gemeindeverbände“.

6. In § 10 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort „und“ zu streichen und dafür ein Komma zu setzen; nach der Zahl 16 ist einzufügen: „und 17“.
7. In § 11 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort „und“ zu streichen und dafür ein Komma zu setzen; nach der Zahl 19 ist einzufügen: „und 20“.

8. § 12 entfällt.

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer im Durchschnitt schlechter als ausreichend (4.50) gearbeitet hat.

(2) Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer

1. in der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und zweimal die Note 5 oder viermal die Note 5 erhalten hat.

2. in der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und dreimal die Note 5 oder sechsmal die Note 5 erhalten hat.

Die Noten der Doppelaufgaben und der mündlichen Prüfung zählen hier nur einfach“.

10. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind“.

11. § 19 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.

12. In § 19 Abs. 3 ist in der Klammer „§ 12“ zu streichen.

13. § 21 Absatz 3 und 4 entfallen.

§ 2

Die Gemeinsame Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (GZAVerv.) vom 14. Januar 1966 (GVBl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Bayerisches Kommunalrecht“

2. § 16 Abs. 1 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Bayerisches Kommunalrecht“

3. § 13 Abs. 1 Nummer 8 Buchstabe b und § 16 Abs. 1 Nummer 9 Buchstabe b erhalten folgende Fassung:
„b) der Gemeinden und Gemeindeverbände“

4. In § 13 Abs. 3 Satz 2 ist nach der Zahl 17 einzufügen:
„und 18“.

5. In § 16 Abs. 3 Satz 2 ist nach der Zahl 12 die Zahl „13“ einzufügen, das Wort „und“ ist zu streichen und dafür ein Komma zu setzen; nach der Zahl 22 ist einzufügen: „und 23“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.
München, den 20. Juni 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Mer k, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
I. V. Franz S a c k m a n n, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. E i s e n m a n n, Staatsminister

Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes

Vom 19. Mai 1969

Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226, ber. S. 236) und der Änderungen vom 22. Februar 1963 (GVBl. S. 45), vom 7. Juli 1965 (GVBl. S. 216) sowie vom 17. April 1968 (GVBl. S. 150) wird auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) mit Zustimmung des Landesauschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 24. April 1969 Nr. I B 2 — 3002 — 37/4) wie folgt geändert:

§ 1

1. Die „Übersicht“ wird wie folgt geändert:

Nach „§ 30 Durchführung der Ersatzleistung“ wird eingefügt „§ 30a Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge“.

2. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Rahmen dieser Aufgabe berechnet er die Versorgungsbezüge und zahlt sie für seine Mitglieder an die Versorgungsberechtigten aus.“

3. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Pflichtmitglieder sind ferner die Zweckverbände im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 12. 7. 1966 und die Schulverbände nach dem Volksschulgesetz unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird gestrichen.
b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.
b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 14 Abs. 4, 19 Abs. 1 Satz 2 und 39 Abs. 2 bleiben unberührt.“

7. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit der Versorgungsverband die Versorgungsbezüge für die Mitglieder auszahlt, kann er zur Beschaffung der Unterlagen unmittelbar mit den versorgungsberechtigten Personen in Verbindung treten.“

8. In § 20 Abs. 2 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Bei Ersatzleistung für ein nach den Rechtsstellungsgesetzen zu gewährendes Ruhegehalt ist umlagepflichtig der ruhegehaltfähige Jahresdienstbezug, der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt. Die Nummern 1 mit 6 finden keine Anwendung.“

9. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Versorgungsverband erkennt ohne Umlagenachzahlung die Zeiten als ruhegehaltfähig an, die nach Art. 123 mit 127, 208 Abs. 1 mit 4, 212 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 123, 127 und 208 Abs. 2 BayBG,

§§ 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1, 73 Abs. 2 G 131, Art. 77 mit 81, 148 Abs. 1 mit 6, 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78, 81 und 148 Abs. 3 KWBG,

§§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 sowie nach Art. 4, 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 des Rechtsstellungsgesetzes vom 23. Juni 1966

als ruhegehaltfähig anzurechnen sind; gleiches gilt für sonstige Zeiten, die von einer anderen Versorgungskasse, welche dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 oder nach dem Rechtsstellungsgesetz vom 23. Juni 1966; soweit nach diesen Gesetzen ein im Ruhestand befindlicher Beamter oder versorgungsberechtigter Angestellter auch ohne seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis berufen werden kann, leistet der Versorgungsverband bis zum Eintritt der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsbezügen keinen Ersatz.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird „138 Abs. 1“ gestrichen.

c) In Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative tritt an die Stelle des Wortes „drei“ das Wort „zwei“.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) nach dem Rechtsstellungsgesetz vom 23. Juni 1966; wenn der Dienstherr nach diesem Gesetz das Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge anordnen kann oder wenn er ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied trotz gegebener Möglichkeit nicht wieder in das frühere kommunale Wahlamt beruft, leistet der Versorgungsverband bis zum Eintritt der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsbezügen keinen Ersatz.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ruhegehalt für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes (Art. 26, 27 KWBG, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsstellungsgesetzes) und Übergangsgeld (Art. 119 KWBG) werden nicht erstattet.“

12. Nach § 30 wird der nachfolgende neue § 30a eingefügt:

„§ 30a

Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die Versicherungskammer berechnet die Versorgungsbezüge und zahlt sie im Namen und für Rechnung der Mitglieder des Versorgungsverbandes unmittelbar aus. Die Zuständigkeit der Mitglieder für die Festsetzung der Versorgungsbezüge sowie für die Ausfertigung und Zustellung der Festsetzungsbescheide bleibt unberührt.

(2) Die Versicherungskammer überläßt auf Antrag freiwilligen Mitgliedern sowie Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern, in begründeten Fällen auch sonstigen Pflichtmitgliedern die Nettberechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge.

(3) Die für die Auszahlung erforderlichen Kassemittel werden dem Bayerischen Versorgungsverband von den beteiligten Mitgliedern jeweils bis zum 20. des Vormonats zur Abbuchung zur Verfügung gestellt.

(4) Der Bayerische Versorgungsverband erfüllt hinsichtlich der Auszahlung der Versorgungsbezüge alle gesetzlichen Verpflichtungen eines Arbeitgebers im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften; er trägt an Stelle der beteiligten Mitglieder die volle Haftung gegenüber den Finanzbehörden.

(5) Die Regelungen in Abs. 1 bis 4 gehen dem übrigen Satzungsrecht vor.

13. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Die Änderungen unter § 1 Nr. 1, 2, 6, 7 und 12 treten am 1. Januar 1970, die übrigen Änderungen am 30. Juni 1969 in Kraft.

München, den 19. Mai 1969

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 12. Juni 1969

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 16. Februar 1957 (GVBl. S. 47), vom 11. April 1958 (GVBl. S. 53), vom 5. September 1958 (GVBl. S. 272), vom 7. Mai 1960 (GVBl. S. 81), vom 30. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 32), vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 140), vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 33), vom 1. Juli 1965 (GVBl. S. 153), vom 23. November 1965 (GVBl. S. 356), vom 8. August 1966 (GVBl. S. 252), vom 17. Oktober 1967 (GVBl. S. 466) und vom 28. Juni 1968 (GVBl. S. 261) auf Beschluß des Landesauschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 13. Mai 1969 Nr. I A 4 — 938 — 40/15) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 28. April 1969 Nr. 7910 g — II/6 — 17 228) wie folgt geändert:

Artikel 1

Es wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Nachversicherung

I. Wird ein Antrag auf Nachversicherung bei der Bayerischen Ärzteversorgung gestellt, so hat die Anstalt die Nachversicherung nach den Bestimmungen der Absätze II bis IV durchzuführen.

II. Bei der Bayerischen Ärzteversorgung können Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte nachversichert werden, die

1. unmittelbar vor Beginn der Nachversicherungszeit Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung waren oder
 2. im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes erfüllt hätten, wenn sie nicht gemäß § 11 Nr. 2 der Satzung von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen gewesen wären oder
 3. mit der Beendigung der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes erfüllen oder zur freiwilligen Mitgliedschaft zugelassen werden.
- III. Die Anstalt ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge entgegenzunehmen. Sie sind so zu behandeln, als ob sie als Beitrag gemäß § 17 Abs. II a, S. 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet

worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 17 Abs. VI und Abs. VIII.

- IV. Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied kraft Gesetzes bei der Bayerischen Ärzteversorgung. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.“

Artikel 2

Die in Artikel 1 aufgeführte Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 12. Juni 1969

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

